

VORREDE.



Es verräth der bergische Kritiker unserer leztern Dissertation, welche wir mit aller Mässigung über das vollkommene Stapelrecht (*Stapula plena*) der Ubier-Agripiner im Jahre MDCCLXIV herausgegeben, Hang zur Verläumdung. Er gehet reichlich damit um, da er Geiz, Alleinhandel (*Monopolium*) und dergleichen anführt, so durch Gegenwärtiges allein widerlegt wird, indem wir auf unserem System beharren: Dass die Stadt Köln von Anbeginn ihrer Entstehung eine Handlungsstätte (*Emporium*) gewesen, dass sie sich des Vorzugs eines vollkommenen Stapels erfreuet habe.

I. ABSCHNITT.

Der Berger gestehet selbst dreifachen Ursprung der Handlungsstätten ein: die bekannte Reichsgesäze nemlich, die Begnadigungen der Regierungen, und die rechtmässig eingeführte Gewohnheit; diese drei seyen des vollkommenen Stapels Quelle. Er begehrt die Reichssazungen nicht, die Begnadigungen hält er für erforderlich, die Gewohnheit scheint er nicht zu achten. Wir aber erkennen die Gewohnheit als den eigentlichen Grund zur Handlungsstätte und des vollkommenen Stapelrechts, da

da wir dem Gesäze folgen, so der Begnadigung vorzuziehen.

II. ABSCHNITT.

Wir nehmen die Gewohnheit aus That-
sachen, und aus Unterlassung derselben
her, welche moralisch dahin gehören. Sind
die That- sachen also beschaffen, dass der-
selben Sinn und Endzweck auf keine an-
dere Art verstanden werden kann, als um
eine Gewohnheit einzuführen, alsdann wird
dieselbe als eingeführt betrachtet. Dieser
Sinn, dieser Endzweck wird vermuthet, so-
bald ein König erlaubt, und zugiebt, dass
seine Unterthanen ihrer Handlungsgeschäf-
ten wegen zur Handlungsstätte hinwande-
ren. Er wird vermuthet, wenn aus Erlaub-
nis des Volks dessen Mitbürger, um zu
handeln, dahin ihre Zuflucht nehmen.
Diese Zulassung bringt die Unterwerfung
deren Gesäzen eines andern Orts hervor.
Sehe hierin den Ursprung aller Gesäzen
eines vollkommenen Stapels, welche auch
fremde Unterthanen fesselten. Also wenn
der König dem Unterthanen etwas gestat-
tet, was er Kraft des Gesäzes nicht zu thun
vermag, so löst er jenem seine Schuldigkeit
auf. Dieses rührt aus dem Naturrecht her,
wo ein jeder das Seinige abgeben kann.
*HUGO GROTIUS, de jure belli et pacis Lib. II.
§. IV. N. 2.*

III. ABSCHNITT.

Aus That- sachen entstehet die Gewohn-
heit, sie entspringt aber auch aus Unter-
lassung

lassung derselben. Ein Regent einer Nation, der gegenwärtig, und dem wissig ist, dass seine Mitbürger die Gesäze der Handlungsstätte gebrauchen, und schweigt, dieser willigt in die Thatsachen seiner Mitbürger ein. Derjenige, welchem bewusst ist, dass ihm das Seinige von einem andern vorenthalten wird, und lange Zeit schweigt, der hat dasselbe nicht mehr als sein Eigenthum ansehen wollen. Die Gewohnheit wird dahero in dem Falle hergeleitet, wo sie von einem Gewalthabenden geduldet wird. *HUGO GROTIUS. de jure B. et pacis Lib. II. §. 4. N. 2.*

IV. ABSCHNITT.

Unserer Meinung pflichtet bei *JOAN GEORG à KULPIS Diss. II. von der Reichsobservanz Thes. LXIII.* Anfänglich ist es öfters nur eine bloße Thatsache, welche durch den Zeitlauf in die Kraft der Gewohnheit übergeht, wenn nemlich diese Thatsachen sich also zutragen, dass sie, wie *GROTIUS* redet, durch Gedult zum Recht erwachset. Warum auch *D. MAURITIUS* hier jene Thatsachen hat ausnehmen wollen, welche ursprünglich geeignet seyen, dass daraus eine gesäzmässige Gewohnheit entstehe.

V. ABSCHNITT.

Wendet man diese Säze auf unsere Lage an, so schreibt die Handlungsstätte der **Ubiern-Agrippinern**, die Geburt ihres Stapels

pels einzig der Gewohnheit zu. Die Gewohnheit der Handlungsstätte der Ubiern, des vollkommenen Stapels, von Anbeginn der Stadt, und nachdem so vielmal bestätigt, haben wir in unserer ersten Dissertation gütigam gelehret. Wir haben bewiesen, dass die Ubiern mit vielen auswärtigen Völkern mit Waaren kaufen, verkaufen, umtauschen, gehandelt haben (ein Umstand, der weder durch den Berger verneinet wird, weder von einem unbefugten Widersprecher einmal zu verneinen ist). Die Wahrheit dessen ist durch den Kaiser JULIUS bewiesen, alles dieses sind rechtmässige Gründe der Gewohnheit, der erworbenen Handlungsstätte, des erworbenen vollkommenen Stapels. Zu Zeiten des Kaiser JULIUS ware noch keine Gewalt des Herzogthum Berg auf dem Rheine erstanden. Also ist zu dieser Zeit die Gewohnheit der Handlungsstätte der Ubiern-Agrippinern rechtmässig und nicht widersprochen.

VI. ABSCHNITT.

Nach Kristi Geburt, als C. CORNELIUS TACITUS lebte, haben die Ubiern ihre Handlungsgeschäften mit auswärtigen Nationen fortgesetzt. Sie legten Auflagen und Zölle an, auf Anstehen der Tenckteren *) hoben sie dieselben wieder auf **). Sie vergünstigten den Durchgang und den freien

*) Tenckteren: eine vom Rhein unterschiedene Nation.

***) G. CORNELIUS TACITUS Hist. Lib. IV. Cap. LXV.

freien Eingang des Havens, ohne dass hie-
ran die Regierung der alten Franken, we-
der jene der Karolinger sie hinderte.

VII. ABSCHNITT.

KONRAD AB HOCHSTETTEN, Erzbischof
von Köln im J. LIX des XIII. Jahrhun-
dert, stellt alte, vernünftige, und glaub-
würdige Zeugen dar, und belehret, dass
die Ubier-Agrippiner mit den Ungaren,
Böhmen, Pohlen, Bayern, Schweden, Säch-
sen, Thüringer, und mit jeden orientali-
schen Völkern, den Flammändern, Bra-
bändern, und mit jeden über die Mass
und anderer niederer Gegenden Wohnen-
den, Handlungsgeschäften gethan haben *).

VIII. ABSCHNITT.

Karl der IV, römischer König, bestätigt
das Zeugniß Konrads, köln. Erzbischofs im
XIV. Jahrhundert Jahrs XLIX, dass die
ungarische, böhmische, polnische, bayeri-
sche, schwedische, sächsische, thüringer,
hessische, und jede orientalische Kaufleute,
jeder Art Waaren nach Köln geführt
hätten, dass die Brabänder und andere
Kaufleute aus den unteren oder anderen
Gegenden an der Mass, um zu handeln,
ihre Waaren alter Gewohnheit gemäss
nach Köln gebracht hätten.

B

IX.

*) Alle Beweisstücke und Urkunden finden sich ausge-
dehnt in ersterer Dissertation.

IX. ABSCHNITT.

Die Gewohnheit allein ist oft die Richtschnur die öffentlichen Akten einzurichten. Wir wollen nur wenige berühren. Die Eigenschaften eines Fürsten, um zum römischen König erwählt zu werden, werden durch die alleinige Gewohnheit bestimmt, da sie durch geschriebenes Gesetz nicht vorgeschrieben sind. Die alleinige Gewohnheit überträgt denen Kurfürsten das Recht einen König zu erwählen. Die territorial Hoheit, wie man sie nennt, und die daher folgende Ausübungen, schreiben ihre Entstehung von der bloßen Gewohnheit her.

X. ABSCHNITT.

Dass die Ubiere vor Kristi Geburt, da Kaiser JULIUS lebte, mit allen auswärtigen Nationen den freiesten Handel geführt haben, dass sie nach Kristi Geburt auf dieselbe Weise gehandelt, haben wir bewiesen, wie sie das Recht der Handlungsstätte, des vollkommenen Stapels sich erworben haben. Dass auswärtige Nationen unter sich in Ubiern Handlungsgeschäften ausgeübt haben, wird uns keiner aus der Geschichte der Ubiern belehren; daher durch die immer verbietende Gewohnheit das den Bergischen so verhasste aber von Anbeginn der Stadt jederzeit beibehaltenes Sprichwort entstanden ist: *Gast mit Gast nicht zu handeln.*

XI.

XI. ABSCHNITT.

Die Freiheit der Handlung muss bestehen, die Freiheit über die Waaren zu reguliren, ist jedem freien Staate eigen. Dass Auswärtige in unserem Staate gegen unseren Willen unter sich handeln können, ist durch kein Gesäze bestimmt, durch keine Gewohnheit eingeführt noch hergebracht. Dass Auswärtige die Vortheile der Handlung an sich ziehen, deren unsere Mitbürger fähig sind, solches schreibt die Freiheit der Handlung nicht vor. Unseren Nutzen in unserem Staate zu suchen, bleibt uns mehr eigen, als jenen der Fremdlingen.

XII. ABSCHNITT.

Der Berger gestehet durch diese Säze sich betroffen. Er hätte besser gestanden, dadurch überzeugt worden zu seyn. LEUBERUS steift sich auf die Gewohnheit, so rechtmässig eingeführt ist; der Widersprecher ENGELBRECHT schmälert dieselbe aus keinem Grunde. MARQUARDUS und SCOTTELIUS folgen dem LEUBERUS mit guten Vernunftschlüssen, welche aus einer rechtmässigen Gewohnheit hergeleitet werden. Last MULCZ sich auf ein hamburgisches Schreiben, auf die hamburgische Stapel-Gewohnheit berufen, dem PEEFFINGER können wir hier nicht beipflichten, welcher die Gewohnheiten der Handlungsstätten gegen sich hat. Im übrigen gebrauchen

brauchen wir anderer Stapelstätten ihrer Gewohnheiten nicht, wir sind bei der un-
srigen sicher, hätte BILDERBECK solche
recht untersucht, so würde er auch ein-
gesehen haben, dass unsere Meinung, oh-
ne von Begnadigung zu reden, Platz habe.

XIII. ABSCHNITT.

Indem die Gewohnheit der Handlungs-
stätte, und des vollkommenen Stapelrechts
der Ubier-Agrippiner auf unumstößlichen
Grundfesten beruhet, fällt der Berger die
Befugnis an, welche sie hat die Güter an-
zuhalten, die in ihren Haven eingeführt
werden, welches wir also zu behaupten
bemerken. Die Handlungstätte, und voll-
kommene Stapelrechten haben das Recht
aus sich die Waaren anzuhalten. Wir
haben den Berger selbst zum Zeugen im
XXII. Abschnitt seiner Ausgabe, wie die
Befugniss, die Waaren anzuhalten, unan-
greiflich seye, als nemlich die Eigenschaft
desselben ausmachend. Die Stapelrechten
sind durch gesäzmässige Gewohnheit be-
festiget, ohne von aller Begnadigung et-
was zu melden.

XIV. ABSCHNITT.

Mit der rechtmässig eingeführten Ge-
wohnheit, nach angenommenem allgemei-
nen Gesäze, *Gast mit Gast nicht zu handeln* *,
beste-

*) Will sagen: dass Fremde mit Fremden, oder Aus-
wärtige mit Auswärtigen in den Handlungsstätten, in
den

bestehen die besondere Ubier-Agrippiner Stapelgesäze: *Das erste* von Gewicht, Maass des Schiffs und Fuhrwaagen, so von der Orts Obrigkeit, wo geladen worden, zu wissen ist, bestehet. Nehme man dieses hinweg, so wird man den Gästen das Feld eröffnen, um die nach Kolln bestimmte Waaren an Gäste zu übertragen. Man wird das Gesäze mit Füssen treten, *Gast mit Gast nicht zu handeln*. Umsonst wird hier Zuflucht genommen zur Zollstätte, welche Kolln nicht habe, dieses ist der Sinn unseres Gesäzes nicht, sondern es hat die Absicht, damit der Handel über die nach der Stadt Kolln bestimmte Waaren unter Fremden verhindert werde.

XV. ABSCHNITT.

Das zwote besondere Stapelgesäz: Eine Ladung auf dem Weege nicht zu eröffnen, noch zu versuchen, steifet sich auf denselbigen Säz, damit nicht mit solcher Ladung unter Gästen gehandelt werde. Gebe man dem Schiffer und Fuhrmann Erlaubniss die Ladung aufm Weege zu eröffnen, so ist es leicht die auswärtigen Waaren zu verkaufen, und das übrige nach Kolln zu führen. Umstände mit dem Recht der Handlungsstätte, des völligen Stapelrechts, unverpaarlich.

C

XVI.

den Stapelstädten nicht handeln, dass die Fremde und Auswärtige die zugeführten Waaren denen Bürgern, und nicht den Fremden verkaufen, dass diese solche von den Bürgern, nicht von Fremden kaufen sollen.

JOANNES MARQUARDUS de jure mercat. Lib. II.
Cap. V. N. 31.

XVI. ABSCHNITT.

Das dritte Stapelgesetz: Die Waaren, so vom Meer kommen, von dem Ladungs-ort auf demselbigen Schiffboden, mit demselbigen Fuhrwagen in den Haven der Stapelstätte einzuführen, dieses bestehet, weil dadurch die mögliche Unterschleife der Schiffer und Fuhrleuten, so merklich zur Untergrabung des Stapels ausarten konnten, am schicklichsten und bessten verhütet werden. Denen benachbarten Rheinbewohnern stehet es frei aus auswärtigen Häven Waaren zu beziehen, und mit denselbigen zu handeln, wenn sie nur mit den Ueberbleibseln aus unserem Haven entfernt bleiben. Bestellen sich die Benachbarten ihre Waaren aus anderen Handlungsstätten, und handeln damit, das lassen wir ihnen gerne, wenn sie uns die übergebliebene nicht aufdringen. Es ist nothwendig, dass hiesige Bürger als Bevollmächtigte bestellt werden, die eingeführte Waaren in unserer Handlungsstätte zu veräußern, um den Spruch aufrecht zu halten, dass Fremder mit Fremden nicht damit handle. Die Belohnung der Bevollmächtigten ist sehr gering. Auswärtige Kaufleute können davon frei seyn, bereichen sie nur unser Havenrecht nicht.

XVII. ABSCHNITT.

Die Uhier-Agrippiner Gewohnheit hat die Stapelweege zur Handlungsstätte erhalten;

ten; sie hat aus Vergünstigung auswärtiger Fürsten, oder auch Nationen, die angehaltenen Waaren zu erwählen, und die Erwählten zu behalten. Niemand wird aus der Geschichte der Ubiern gelehret haben, von Nationen jene Weege vernachlässiget worden zu seyn, um von dem erwählten Weege aufm Wasser zu jenem zu Lande abzuweichen, und von diesem hernach wiederum aufs Wasser zu kommen *). Bei solcher Veränderung der Dingen ist's Schuldigkeit von der Handlungsstätte, zu den Strafen zu schreiten, die Ausladung der Waaren im Haven zu verbieten, den Gebrauch des Kranen und Eingang in den Haven zu untersagen.

XVIII. ABSCHNITT.

Niemand wird aus derselbigen Geschichte erweisen, dass handelnde Nationen neue Weege gesucht hätten, den Stapel zu vertreuen. Welche Folge? Es ist möglich eben so gute Waaren von den Nationen kaufen zu können; folglich ist daher schon eine Gewohnheit entstanden, gekaufte nach Köln bestimmte Waaren, durch neue Weege zu führen, und dann auszuladen. Möglich ist es, Krämern ihre Bündel mit guter und nicht guter Waare zu beladen, dieselben aufm Weege zu entlasten, andere nach Köln zu führen. Lass den Berger

*) In den siebenziger Jahren des abgessenen Jahrhunderts, ward versucht, zu Mülheim Waaren auszuladen, und zu Lande, bis nach Zündorf fortzubringen.

ger muthmassen, es habe ein Gesäze, um keine neue Weege zu suchen, keinen Plaz, als aus besonderer Begnadigung *). Wir berufen uns auf die Ubier-Agrippiner Gewohnheit, die mit Entstehung der Stadt ihren Anfang hat, seitdem diese damit bekleidet ist, hat keine Nation neue der Handlungsstätte schädliche Weege gesucht, und seit derer Daseyn bleibt alle Begnadigung verwiesen.

XIX. ABSCHNITT.

Das vierte Gesäz von den Schiffen und Fuhrwagen in den Haven zu zwingen, um die Waaren auszulegen, zu verkaufen, oder umzutauschen, ist der Handlungsstätte der Ubier-Agrippiner von Anbeginn der Stadt eigen. Zu was würde die Auslegung der Waaren dienen, wenn sie nicht auf der Handlungsstätte zu verhandeln wären. Es geschieht wenigstens nicht um sie zu sehen, oder zu bewundern. Seye es anderen Handlungsstätten unregelmässige Nothwendigkeit zu handeln, der unsrigen bleibt es regelmässig, und durch die Gewohnheit von Entstehung der Stadt unterstützt. Die von uns begehrte Begnadigung ist bei diesen Umständen aufs neue überflüssig.

XX. ABSCHNITT.

Das fünfte Gesäz: von den Waaren aus dem Schiff, oder Fuhrwagen in das Schiff, auf den Fuhrwagen zu laden, steht

*) *Privilegium.*

het in keiner Begnadigung, stehet auch nicht in willküriger Verordnung, sondern es bestehet aus der Eigenschaft der Handlung der Ubiern-Agrippinern, und daher hat der Spruch, *Gast mit Gast nicht zu handeln*, seine Quelle, so durch die Gewohnheit berühmt ist. Erlaube man den Fremden den einfachen Gebrauch des Schiffs oder Wagen, so willigt man in die Abschaffung des Stapelgesäzes der Ubiern-Agrippinern, der unterstützter Gewohnheit. Daher ist die bergische Beschreibung der Handlungsstätte fehlerhaft, indem sie von keiner Gewohnheit Meldung thut. Freilich ist die Ursache der Gewohnheit beschwerend in Ansehung des zu verändernden Schiffs, in Ansehung des zu verändernden Wagen.

XXI. ABSCHNITT.

Das sechste Gesüz von Anhaltung deren zur Handlungsstätte gebrachten Waaren hat ohne Begnadigung seine Giltigkeit. Die Gewohnheit, eine Mutter der Handlungsstätte, Mutter des vollkommenen Stapelrechts, hat die Befugniss die Waaren anzuhalten. Die Befugniss ist mit der Handlungsstätte mit dem vollkommenen Stapelrecht also verbunden, dass sie vorbehalten des Hauptweesens nicht abzusondern ist. Die Fürsten auswärtiger Nationen haben ihren Unterthanen von Anbeginn der Stadt den Zugang zur Ubier-Agrippiner Handlungsstätte, um zu handeln zugelassen,

D

nie

nie haben sie dieselben abberufen, also haben sie in die Befolgung der erstandenen Gesäzen gewilligt. Das Stapelgesäz, die zugeführte Waaren anzuhalten, ist bewährt. Nehme diese Befugniss hinweg, wie würde die Handlungsstätte, wie der völlige Stapel in Verfall gerathen? Durch diese Erläuterung wird der Berger die Befugniss, die Waaren anzuhalten, hinlänglich erprobt sehen. Die verächtlicher Weise vorgeworfene Ausschweifungen, werden auf Anstehen, abgeschafft, bestraft.

XXII. ABSCHNITT.

Das siebente Gesäz von den anderwärts zu versendenden Waaren, welche weder verkauft, noch zugeschlagen sind, so durch einen Eid zu bekräftigen, das sie solche sind. Und *das achte Gesäz* von Waaren, welche in der Handlungsstätte eines Bürger zur Besorgung zu übergeben, sind beide der Handlungsstätte nicht fremd. Aus der bergischen eigenen Bekennung zielen sie dahin, jenes bewährte Gesäz der Handlungsstätte, dass Gast mit Gast nicht handle, zu beschützen. Gesäze sind Hülfsmittel der Handlungsstätte des vollkommenen Stapels. Sind wohl die Hülfsmittel von der Handlungsstätte, von dem vollkommenen Stapel auszuschliessen? Zugeführte Stapelwaaren sind zur Wahl, zum Verkauf auszulegen, von verkauften oder zugeschlagenen Waaren ist hier die Rede nicht, ob schon sie alle nicht gekauft werden. Es
bestehet

bestehet gar kein Gesäß der Handlungsstätte (*Lex Emporii*) die Waaren in schlechterem Preis zu verkaufen. Der bevollmächtigte Geschäftsträger hat die Vorschrift, in welchem Preis, ja auch im höchsten, er die Waaren verkaufen, oder Auswärtigen senden könne.

XXIII. ABSCHNITT.

Zur Steuer der Wahrheit ist die Bannmeile, nemlich das Recht (*jus banniendi mercis*) nach welcher die Waaren, welche in die Gränzen der Handlungsstätte eingeführt worden, ausgeladen, und den Bürgern zum Verkauf ausgestellt werden müssen. Wir wollen im Vorbeigehen bemerken, wie fremd der Berger sich in unserem Stapelrechte bekenne, da er den Burgbann, und die Bannmeile miteinander vermischt. Anders sind die Gränzen des Burgbann, und anders jene der Bannmeile. Der Sinn von dem Bischofswegg ist insgemein irrig, und eine Sage, aus keiner Geschichte, aus keiner Urkunde im geringsten erweislich. Die Bannmeile hat aus der ältesten Gewohnheit ihre Entstehung, sie hat ihre Abstammung von Zeit der Erstehung der Stadt, und Alterthum der Ubiern. Niemand hatte noch die Bannmeile aus der Geschichte der Ubiern, Römern, alten Franken, oder der Karolingern ausgelöscht. Karl der IV. ist ein Zeuge, welcher die Bannmeile der aller ältesten Gewohnheit zuschreibt.

XXIV.

XXIV. ABSCHNITT.

Eiteles Unternehmen des Berger, da er die Karolinische Urkunde allein auf die Uebertretungen einschränkt; der Inhalt der Urkunde ist erweiterend, nicht einschränkend. Vor derselben hatte die Stadt die Bannmeile aus der ältesten Gewohnheit, nicht auf die Uebertretungen erweitert, wenn man es will, doch wenigstens auf die Waaren. Kein Vernünftiger wird behaupten, durch die Urkunde seye das Recht, die Waaren in den Haven zu zwingen, eingeschläfert, nur auf die Uebertretungen eingeschränkt. Demjenigen liegt zu beweisen auf, der die Einschränkung eines gebührenden Rechts anführet.

XXV. ABSCHNITT.

Um mehrere Befestigung der Wahrheit zu erwerben, haben wir uns berufen auf den Kaiser RICHARD, auf die mit den Bergern eingegangene Verträge. RICHARD gebietet im Jahr LVII des XIII. Jahrhunderts keine Gebäude zum Nachtheil der Stadt auf den Gränzen des Erzbischofs von Kölln aufzuführen. Die Gebrüder ADOLPH, und HEINRICH Grafen von BERG, verbinden sich durch wirklichen Vertrag, zwischen Rhein - und Zündorf kein der Stadt nachtheiliges Gebäude zu errichten; die Einschränkung des Berger auf Kriegsgebäude findet auch hier ihren Unwerth. RICHARD spricht bestimmt von Gebäuden, welche

VIXX

welche der Stadt schädlich sind. Sind die Gebäude, welche zum Dienst der Handlung errichtet sind, der Handlungsstätte, dem vollkommenen Stapel denn nicht schädlich? Der ausser der Ubier-Agrippiner Handlungsstätte veranstalteter Handel, eröffnet den Auswärtigen mit Auswärtigen zu handeln das Feld; giebt Anlass den Spruch umzukehren, dass Gast mit Gast nicht handle, und die Gesäze der Handlungsstätte zu zerstören. Siehe hier den Schaden der Ubier-Agrippiner Stadt.

XXVI. ABSCHNITT.

Zum Schlusse dieses bemerken wir die Folgen; bemerken:

I. Dass das Gewicht und Maass des Schifs, von der Orts Obrigkeit, wo die Ladung geschehen, der Handlungsstätte plattterdings zu wissen nötig ist. Versichert von dem Gewicht und Maass des Schifs, und es wird zu Kölln an einem oder beiden Abgang gefunden, so ist die Eröffnung offenkündig. Wie wird Kölln ohne von einem oder anderem Theile gehabter Kenntniss urtheilen können; wie wird die Stadt das Gesäz, dass die Ladung aufm Weege nicht anzubrechen seye, behaupten.

XXVII. ABSCHNITT.

II. FOLGE: Denen Schiffern und Fuhrleuten müssen alle Kunstgriffe abgeschnitten und vereitelt werden, wodurch die Ubier-Agrippiner Handlungsstätte und der

E

voll-

vollkommene Stapel umgangen werden könnte. Das beste Mittel, so man hiergegen zu Köln angemessen befunden hat, ist: die Eröffnung der Ladung aufm Weege zu verbieten. Da diese verboten, so wird die Ladung unversehrt zugeführt, wo nicht, ist sie von dem Eingang des Havens, vom Gebrauch des Kranen abzuweisen.

XXVIII. ABSCHNITT.

III. FOLGE: Derselbe Schiffboden der Ladung ist nötig, um die Waaren in unsere Handlungsstätte einzuführen. Gestatte man die Veränderung des Schiffbodens, so wird man die Anbrechung der Ladung zugehen. So duldet man, dass ein grosses Schiff in kleinere ausgeladen, die Ladung angebrochen, die Waaren den Auswärtigen verkauft, vertauscht, und gegen das Gesäz des verbotenen Handels unter Gästen angegangen, endlich unsere Handlungsstätte, der völlige Stapel zu Grunde gerichtet werde.

XXIX. ABSCHNITT.

IV. FOLGE: Die gegen Köln führende, von Nationen, von Handelsleuten erwählte Weege, sind beizubehalten. Die Handlungsstätte will diese, nicht andere Weege. Die Fürsten haben ihre Nationen diesem Gesäze unterworfen, indem sie ihren Unterthanen den Zugang hierhin und den Handel zugelassen haben. Dem denen Fürsten

Fürsten selbst anständigen und von ihnen zugelassenen Gesäzen zuwider handeln, ist sträflich.

XXX. ABSCHNITT.

V. FOLGE: Die alten, von den nach Kölln handelnden Nationen, erwählte Weege reichen hin, um Handlung zu führen; zu was dienen denn neue Weege? Durch die alte Weege ist die Freiheit der Nationen mit der Handlungsstätte zu handeln, gesichert. Nachdem sie diese Freiheit erhalten, ist man nicht verbunden ihnen mehrere Begünstigung zu gestatten. Scheinet das Unternehmen neuer Weegen denen Nationen giltig, so dürfen sie sich über die Abweisung aus der Handlungsstätte nicht beklagen.

XXXI. ABSCHNITT.

VI. FOLGE: Das Gesäz von dem Zwang der Schiffen und Fuhrwagen in unseren Haven, dies ist ein Gesäz unserer Handlungsstätte, und dem Zeitalter der Stadt angemessen. Es giebt keine Nation, welche von Zeiten der Ubiern sich solchem entgegen gesetzt habe; kein Fürst hat seine Unterthanen von dessen Befolgung abberufen. Diese Thatsachen sind durch Zulassung der Fürsten und der Nationen Befolgung in eine rechtmässige Gewohnheit übergegangen.

XXXII

XXXII. ABSCHNITT.

VII. FOLGE: Es ist keine Begnadigung, kein Landgesäß nötig, wo die rechtmässige Gewohnheit das Ziel setzt. Die Gewohnheit ist mit Erstehung der Stadt erzeugt, dass die Waaren aus dem Schiff, und Fuhrwagen, in das Schiff, auf den Fuhrwagen geladen werden. Wird man das Gesäß, dass Gast mit Gast nicht handle, aufrecht halten, wenn diese Gewohnheit verachtet wird? Der Gast, welcher das Schiff oder Fuhrwagen beladen, würde den Handel mit dem Gasten fortsetzen.

XXXIII. ABSCHNITT.

VIII. FOLGE: Aller Stapel ist ein Befugniss die Waaren anzuhalten, entweder um die Zollstätte zu bestimmen, oder um Menge der Waaren zu haben, oder um die Waaren zum Nutzen der Einheimischen zu verkaufen. Die Stadt hat keine Zollstätte, sie hat Menge an Waaren; es bleibt also die Befugniss übrig, die zugeführten Waaren zum Nutzen der Bürger auszuwählen. Wie viele Jahren sendet sie nicht die Waaren an den Oberrhein, auf die Mosel? Würde die Macht anzuhalten verneinet, so würde die Wahl der Waaren, welche sie hätte anhalten können, mangeln.

XXXIV. ABSCHNITT.

IX. FOLGE: Die Bannmeile ist der ansehnlichste Grundsatz der Ubier-Agrippiner

ner

ner Handlungsstätte, des vollkommenen Stapels. Mit behaupteter Bannmeile, bestehet der Zwang, um die Waaren auszuliegen, um sie zu verkaufen, zum Besten der Stadt. Bei Festhaltung solchen Banns, wird mehr nicht zur Handlungsstätte, mehr nicht zum volligen Stapel erfordert.

XXXV. ABSCHNITT.

X. FOLGE: Der Ubier-Agrippiner Stapel wird durch die verbotende Gesetze, in der Bannmeile keine neue zum Handel dienende Gebäude aufzuführen, bestätigt. Wenn in der Bannmeile nicht anders erlaubt ist zu handeln, als in der Handlungsstätte, so ist der Schluss offenbar, dass die Handlungsstätte die dahin zugeführte Waaren zu sich berufen könne; offenbar die Folge, dass die Handlungsstätte, der völlige Stapel durch die Gewohnheit eingeführt seye.

XXXVI. ABSCHNITT.

Diese sind die Gründe der Ubier-Agrippiner Handlungsstätte, des vollkommenen Stapels, nun abgetheilte Weise durch Bemerkungen auf alle XXC Abschnitte deren Einreden des Berger, anzubringen.

XXXVII. ABSCHNITT.

Bemerkung zu dem I. und II. Abschnitt deren Einwürfen des Berger: Die Benennung des bergischen Stapels ist uneigen und unvollkommen: Dass die Stapelwaaren

F

nur

nur auszulegen seyen. Eine eigene und vollkommene Stapelbenennung will die Macht, die eingeführte Waaren anzuhalten, zum Verkauf auszulegen. Dieselben zum Nutzen der Stadt zu verkaufen, dies will die Handlungsstätte.

XXXVIII. ABSCHNITT.

Zum III. §. Der Ubiar-Agrippiner Stapel ware vor Erstehung des Hannseatischen Bundes in Kraft; er hatte sein Daseyn vor Kristi Geburt, zur Zeit des Kaisers JULIUS, zur Zeit des C. CORNELIUS TACITUS, als noch keine Hanseestadt bekannt ware. Es beweise hier der Berger, dass Nationen (welche mit Vorbewust und Einwilligung ihrer Fürsten der eingeführten Gewohnheit nach ihre Waaren in die Handlungsstätte der Ubiern einzuführen, und zum offenen Ankauf auszulegen verbunden waren) dieselben frei, ohne Erlaubniss, um auszulegen, um zu verkaufen, hinweggeführt haben.

XXXIX. ABSCHNITT.

Zum IV. §. Nach der alleinigen zukommenden Befugniss die Waaren frei, und nützlicherer Handlungsursachen wegen in den Haven einzuführen, ist der Stapel weniger als vollkommen (*Stapula minus plena*). In der Ubiar-Agrippiner Handlungsstätte ist der Stapel vollkommen, durch Gewohnheit von Erstehung der Stadt an bewährt, mit dem Recht versehen die
Ein-

Einführung der Waaren zu gebieten, um sie den Bürgern zu verkaufen.

XL. ABSCHNITT.

Zum V. §. Der eigenen Bekennung des Berger gemäss, ist es nicht vernünftig, die Stapelen denen alleinigen Begnadigungen zuzuschreiben, indem er den Grundsatz anerkennt, der sich auf eine rechtmässig-eingeführte Gewohnheit stützt. Der Ubierr-Agrippiner Stapel entspringt aus der Gewohnheit. Auswärtige Nationen haben ihre Waaren nach Kolln geführt; von ihren Fürsten sind sie nicht davon abgehalten worden; sie haben sich aus Geheiss der Stadt eingestellt, die Waaren ausgelegt, denen Bürgern verkauft; sie haben diese Thatsachen von Erstehung der Stadt an, aus einem Jahrhundert ins andere fortgesetzt. Aus welchem niemand, als der von seiner Partheilichkeit hingerissen, die Gewohnheit verneinen wird, niemand den vollkommenen Stapel, niemand die Handlungstätte.

XLI. ABSCHNITT.

Zum VI. §. Kein römisch - deutsches Gesäß, keine kaiserliche Wahlkapitulation ist unserer Handlungstätte, unseres vollkommenen Stapels Richtschnur. Zur Zeit der alten Ubiern, zur Zeit des Kaiser JULIUS, vor Kristi Geburt, ist unsere Handlungstätte, unser völliger Stapel entstanden. Die Ubierr handelten mit auswärtigen

gen

gen Nationen; diese haben die Gesäze der Handlungstätte in Ehren gehalten; die Fürsten widersezten sich nicht. Aus welchem (es müsse denn der bewährtesten Geschichtschreibern Glauben uns hintergehen) die Handlungstätte, der vollkommene Stapel zu schliessen. Mit welchem Anstrich wird das neuere Alter, in keiner Epoche Obermacht auf Köln habend, die Gewohnheit ausloschen können.

XLII. ABSCHNITT.

Zum VII. §. Alle bei den Ubiern ländende Waaren sind von Ursprung des Volkes her Stapelwaaren. Es wird aus der Geschichte der Ubiern nicht gelehret werden können, dass eine einzige Waare von der Handlungsstätte der Ubiern angenommen gewesen seye. Der Unterschied, welchen das neuere Zeitalter unter Stapel- und Messenwaaren zur Welt brachte, ware den Ubiern unbekannt. Alle Waaren sind bei den Ubiern stapelmässig; daherö auch aller Art Waaren. Lassen andere Handlungsstätte diese oder jene Waaren von ihrem Stapel ausschliessen. Von anderen Handlungsstätten, wie der Berger selbst lehret, auf die Handlungsstätte der Ubier-Agrippiner zu folgen, gilt der Schluss nicht. Last die Gewohnheit anderer Handlungsstätten unbeständig seyn, bei den Ubiern ist sie beständig, keine Waaren von dem Stapel zu verweisen.

XLIII.

XLIII. ABSCHNITT.

Zum VIII. §. Es glaube der Berger, die Stapelstädte hätten von Ursprung her das Recht nicht gehabt, die Waaren in ihre Häven zu zwingen; ob der Glaube auf festem Grunde ruhe, urtheile das Publikum. Wir haben gelehret: dass die Ubier-Agrippiner Handlungsstätte von ihrer Er-
 stehung das Recht in Besiz gehabt habe, die Waaren anzuhalten. Wir widerholen unser System. Auswärtige Nationen, ihren Fürsten nicht unbewust, haben ihre Waaren in die Handlungsstätte eingebracht, dem Gebote unterworfen, unsern Bürgern verkauft. Aus dieser Herleitung hat die Gewohnheit, die Waaren anzuhalten, ihre Abstammung.

XLIV. ABSCHNITT.

Zum IX. §. Lass die Schriftsteller die Handlungsstätte, den Haven, und Kranen vermischen. Wir urtheilen, dass es verschiedene Rechten seyen. Die Handlungsstätte (*Emporium*) ist eine Stadt, in welche auswärtige Kaufleute ihre Waaren, die Zeit von Menschen Erinnerung übersteigend, eingebracht, sich den Gesäzen der Handlungsstätte unterworfen, und mit den Bürgern gehandelt haben. Es giebt Handlungsstätte, wo kein Haven, kein Fluss, kein Meer ist. Die Rechten der Ubier-Agrippiner Handlungsstätte sind nicht willkürlich, sondern aus rechtmäss'g-eingeführter Gewohnheit entstanden.

XLV. ABSCHNITT.

Zum X. §. Die Handlungsstätte ist nicht eine Stadt durch jedwede fruchtbarere Handlung berühmt; sie ist eine Stadt, welche die Befugniss durch die tägliche Gewohnheit erworben, die Waaren der Auswärtigen anzuhalten, zu ihren Gesäzen zu zwingen, zum Kauf auszulegen, und für billigen Preis zu veräusseren, oder durch einen Bürger als Geschäftsträger zu versenden.

XLVI. ABSCHNITT.

Zum XI. §. Die den Kaufleuten angenehme oder nützlich geschienene, durch den täglichen Gebrauch fortgesetzte Geschäften errichten, wegen nicht erscheinender Abberufung des Fürsten, die rechtmässige Gewohnheit; sie errichten die wahre Handlungsstätte, zum Recht die Waaren anzuhalten, und in die Stadt zu zwingen. Eine vernünftige Folge. Die Stadt ist die wahre durch den Gebrauch bewährte Handlungsstätte; also hat sie den vollkommenen Stapel.

XLVII. ABSCHNITT.

Zum XII. §. Alle Handlungsstätte haben allzeit vollkommenen Stapel; aus diesem allein, dass sie Handlungsstätte (*Emporia*) sind, von aller zugekommenen Begnadigung zu geschweigen. Eine vollkommene Handlungsstätte (*plenum Emporium*) kann nicht seyn noch begriffen werden,
Wenn

wenn man den vollkommenen Stapel hinwegnimmt. Eine vollkommene Handlungsstätte ist erdichtet, welche auf alleinigen Zusammenfluss der Handelsleuten sich gründet, wenn schon die Anerkennung der Fürsten dazukömmt. Eine vollkommene Handlungsstätte und die Befugniss die Waaren anzuhalten ist nicht, wenn sie nicht durch rechtmässige Gewohnheit unterstützt ist.

XLVIII. ABSCHNITT.

Zum XIII. §. Die vollkommene Handlungsstätte, und der vollkommene Stapel sind nicht von einander unterschieden. Das eine wie das andere heisst in seinem formlichen Begriffe, die Befugniss fremde Waaren anzuhalten, in die Stadt zu zwingen, durch rechtmässige Gewohnheit miteinander verknüpft. Die vollkommene Handlungsstätte hat keine weitere Ausdehnung, als der vollkommene Stapel. Der weniger als vollkommene Stapel (*minus plena*) ist der vollkommenen Handlungsstätte nachzusezen. Woher die bergische Beschreibung der Handlungsstätte gänzlich fehlerhaft ist, nichts sagend von Waaren anhalten, nichts sagend von Gewohnheit, allein von der Gegend der Lage, und Willkür der Kaufleuten sprechend.

XLIX. ABSCHNITT.

Zum XIV. §. Die rechtmässige Gewohnheit hat die Ubier-Agrippiner Regel bestätigt, dass kein Fremder mit Fremden
in

in der Stadt der Ubiern handle. Um diese Regel zu zerstören, liegt dem das Gegen-
theil Anführenden die Probe auf, darzu-
thun, dass Fremde in der Ubiern Epoche
unter sich gehandelt haben, wenn er nicht
seine Darstellung in die Finsternissen der
Erdichtung einhüllen will.

L. ABSCHNITT.

Zum XV. §. Nachtheil der Handlung,
und das Abweisen der Ausländischen, ha-
be in sich in Ubiern seinen Ursprung; die-
ses ist uns noch nicht bewiesen. Die bei
uns geländete Waaren werden untersucht,
damit die gute und gut gefundene ins Aus-
land versandt werden. Wird diese Wohl-
that unbewusst der Maynzer und Speye-
rer erzeugt? Sie loben sie sogar. Im Falle
der zu versendenden Waaren, ist der
Geschäftsträger der Verkäufer; der Käufer
ist ein Maynzer oder Speyerer, welche
die Waaren nie gesehen haben.

LI. ABSCHNITT.

Zum XVI. §. Aus derselbigen Quelle,
nemlich der rechtmässigen Ubiern-Agrippi-
ner Gewohnheit, fließt die Regel: *Gast
mit Gast nicht zu handeln* *); daraus sind
die

*) Aber wo das Recht der Handlungsstätte (*Jus Empo-
rii*) in vollem Flor ist, da mag ein Fremder wohl
fremde Waaren zuführen, solche niederlegen, und des
Orts verhandeln oder verkaufen, und zwar allein den
Bürgern; aber von solchen Orten dürfen Fremde von
Fremden keine Waaren erhandeln, sondern die Frem-
den

die besondere Stapelgesäze geschöpft. Dieses sind die Worte des Berger.

LII. ABSCHNITT.

Zum XVII. §. Das erste Gesäz: von dem Gebrauch der aufzurichtenden Maass und Gewicht (von dem unbilligen Gebrauch, das ist bergische Verläumdung) bestehe allein in der Handlungsstätte Köllns; von anderen Handlungsstätten auf unsere die Ubiar-Agrippiner lässt sich nicht schliessen. Es beweiße uns der Berger aus mehrerem durch Ruhmrede Eingesehenem, dass Fremde mit Fremden bei den Ubiern gehandelt hätten.

LIII. ABSCHNITT.

Zum XVIII. §. Das besondere Gesäz, die Ladung aufm Weege nicht zu eröffnen, ist eine Folge des Gesäzes von verbotenem Handel der Gästen bei den Ubiern.

LIV. ABSCHNITT.

Zu demselben §. Das Gesäz von den auf demselben Schiffboden zu führenden Waaren, ist die andere Folge des bewährten Stapelgesäzes.

LV. ABSCHNITT.

Zum XIX. §. Wenn die Berger den Vertrag aus dem Jahr MDCCV erfüllten,
H würden

den müssen diejenigen Waaren, so sie erhandeln und erkaufen wollen, allein von den Bürgern des Orts kaufen, erlangen und handeln. *CRAMER Nebenstunden VIII. Theil. II. Abhandlung. §. 5.*

würden in diesem Theile viele Klagen der Ubiern-Agrippinern aufhören.

LVI. ABSCHNITT.

Zum XX. §. Das vierte Gesäß, von Zwang der Waaren zu der Ubiern-Agrippiner Handlungsstätte, ist in dem vollkommenen Stapel selbst einbegriffen, durch den Gebrauch zugelegt. Wir erkennen nicht jeder Handlungsstätte den Zwang der Waaren zu. Der Ubiern-Agrippiner legen wir ihn durch den Gebrauch zu. Auswärtige Handelsleute sind zu Kolln, wovon ihre Fürsten sie nicht abberiefen, angekommen; sie haben die Gesäze wegen auszuladender Waaren angenommen, und um selbige denen Bürgern zu verkaufen, dem haben sie sich unterworfen.

LVII. ABSCHNITT.

Zum XXI. §. Das V. Gesäß, von den zu wechselnden Schiffen in unserer Handlungsstätte, verehrt durch Alterthum, wird nicht von einer ganz willkürigen Verordnung hergenommen, sondern von Anbeginn der Stadt durch die Gewohnheit bestärkt.

LVIII. ABSCHNITT.

Zum XXII. §. Das VI. Gesäß, von anzuhaltenden Waaren, findet seine Quelle in gleichförmigen Thatsachen der Nationen, im Ansehen der Fürsten; was einmal angenommen, ist nicht zu bestreiten.

LIX.

LIX. ABSCHNITT.

Zum XXIII. §. Das VII. Gesäß, von zu versendenden, weder verkauften, weder zugesagten Waaren, und das VIII., diese Waaren einem Geschäftsträger zu übergeben, sind beide nötig zum Schuze, sind nötig zur Erhaltung des bewährten Gesäßes, der Handlungsstätte. Welche Folge? Die Waaren werden nach Kölln nicht weiter als zur Nothdurft geföhret, also können die verkauften, die zugesagten auch dahin geföhrt werden? Das Stapelgesäß gebietet nicht, dass alle Waaren zu Kölln verkauft werden sollen; es gebietet nur, dass sie sollen zum Verkauf ausgelegt werden. Die zu versendende Waaren werden den Faktoren übergeben; derohalben ist es keine vernünftige Folge, dass sie nicht vor der Versendung ausgelegt werden sollen.

LX. ABSCHNITT.

Zum XXIV. §. Der Stapel der Ubiern begreift alle Waaren in sich, unbekannt im Unterschied von Stapel- und Messenwaaren. Denjenigen drucket der überzeugende Beweiss, welcher diese Verschiedenheit einleiten will. Leere Folgerung, von anderen Handlungsstätten auf die der Ubiern zu schliessen.

LXI. ABSCHNITT.

Zum XXV. §. Die Befugniss in der Handlungsstätte der Ubiern, die Waaren anzu-

anzuhalten, wird nicht aus einer einzigen Begnadigung bestimmt, sondern aus der Natur des Ubischen Stapels selbst. Alle nach Ubien gebrachte Waaren sind stapelmässig. Es lehre uns der Berger, welche Waaren bei der ältesten Errichtung der Ubischen Handlungsstätte vom Stapel ausgenommen waren. Im Mangel dieses Beweises, bestehen wir auf der Gewohnheit, alle in unserem Haven geländete auswärtige Waaren, als stapelmässige anzuhalten.

LXII. ABSCHNITT.

Zum XXVI und XXVII §. Die Flüsse und Häven des Cisirhenanischen Teutschlands, wenigstens Freund der Römern, bleiben nach der Herrschaft der Römern, gemäss dem italiänischen Gesäz (*Juris italici*) *) in der Herrschaft der Kolonien. Die Kolonien verlieren auch nichts nach ihrer Anpflanzung bei dem italiänischen Gesäze, und werden noch mächtiger, sie werden in die römischen Zünften aufgenommen, und der Wahlstimmen theilhaftig.

*) *Jus italicum*. Die damit bekleidete Kolonien hatten Anspruch zum Bürgerrecht in Rom, bis zu Zeiten des Kaisers JULIUS alle Kolonien das römische Bürgerrecht erhielten. *SCHAZEN Einleitung in die römische Antiquitäten III. Kap. II. Section. III. Abschnitt. und IV. Kap. III. Sect. VI. Abschnitt.*

Es wurde mit Treue, Mühe; und Blut erworben. *DOMIT. ULPIANUS Juris Cons. L. Sciendum 1. in pri. §. 1. 2. 3. ff. de Censibus:*

Diese Kolonien waren von Steuern frei. *JUL. PAULUS Juris Cons. L. 8. §. 3. et 7. ff. de Censibus:*

tig. Die Ubier, Freunde und Bundesgenossen der Römern, behalten die Herrschaft des Rheins und anliegender Insulen. Derohalben sind sie mit keinem Rechte zu den Republicquen der Römern zu bringen.

LXIII. ABSCHNITT.

Zum XXVIII. §. Die Oberherrschaft als eine Umfassung der majestätischen Rechten aufzustellen, ist ein gefährlicher Saz, ist aus dem Staatsrecht zu verbannen. In dieser Oberherrschaft leuchtet keine Majestät, die Eigenschaft davon betrachtet, hervor, man wolle denn im Reich so viel Majestäten anführen, als Gebiete sind.

LXIV. ABSCHNITT.

Zum XXIX. §. Es wird niemand aus dem alleinigen Gebrauch der Flüßen und des Havens, den Stapel herleiten. Wir haben den unsrigen aus der Gewohnheit bewiesen.

LXV. ABSCHNITT.

Zum XXX. §. Die Gewohnheit ist unseres vollkommenen Stapels Richtschnur, nicht der Kranen.

LXVI. ABSCHNITT.

Zum XXXI. §. Der Berger gestehet, dass die Waaren angehalten werden, seye uns ein besonderes Recht nothwendig. Dass dieses Recht aus der Gewohnheit abstamme, wird er nicht läugnen.

LXVII. ABSCHNITT.

Zum XXXII. §. Wir sagen nicht, dass der Haven und die Kranen metaphysische Beweise der Stapelen seyen; wir sagen, es seyen unserem durch stäte Gewohnheit erhaltenem Stapel seine Beihülfe.

LXVIII. ABSCHNITT.

Zum XXXIII. §. Der Berger dichtet uns an, als wenn wir die Bannmeile, dem Stapel als allgemein zugeeignet, gebildet hätten. Wir haben von Anfang die Bannmeile als den Bann, den Zwang festgesetzt. Er ist von KARL dem II. zu den Uebertretungen erweitert, daher hat er vor dieser Epoche wenigstens die Waaren betroffen. Die Bannmeile hat in diesem Betracht keinen anderen Geburtsort, als der Stapel.

LXIX. ABSCHNITT.

Zum XXXIV. und XXXV. §. Es ist in unserem Staatsrecht ein grober Irrthum, den Burgbann (unsere Diplomen sagen Stadtbann) mit der Bannmeile zu verwirren. Der Burgbann wird in den Gränzen der Burg begriffen, die Bannmeile gehet durch die Meile herum. Verkehrt ist die bergische Kenntniss der Bannmeile, als welche in unserem System den Zwang der Waaren in sich enthaltend, mit bestem Recht zum Stapel als eine Beihülfe gezählet wird.

Zum

LXX. ABSCHNITT.

Zum XXXVI. §. Wie es gleichfalls verboten ist in der Bannmeile keine schädliche Gebäude aufzuführen, also werden die bergische Verträge dem Stapel zur Beihülfe gegeben. Auswärtige Völker haben von Entstehung der Ubiern an, ihre Waaren zu unserem Stapel, unter Belobung der Fürsten zugeführt; sie haben unsere Gesäze befolgt; sie haben durch Gewohnheit die Verbindlichkeit um zuzuführen fortgesetzt; auch selbst jene, welche unseren Haven noch nicht erreicht hatten. Verträge, die etwas Verbotenes enthalten, werden unrecht zu alleinigen Kriegsgebäuden begränzt. Der Kaiser RICHARD redet von schädlichen Gebäuden. Diese Rede ist auch auf Gebäude dem Handel, der Handlungsstätte schädliche, anzubringen.

LXXI. ABSCHNITT.

Zum XXXVII. §. Hieraus beweiset sich die Gewohnheit die Waaren in unseren Haven zu zwingen, auch wenn sie noch nicht in die Bannmeile eingeführt sind. Die Gewohnheit übersteigt alle Begnadigung; sie die Mutter des allgemeinen Rechts, mit der Begnadigung die Macht des besonderen Rechts nur habend, ist nicht zum Beispiel anzuführen.

LXXII. ABSCHNITT.

Zum XXXVIII. §. Indem vorbesagter Weise die Gewohnheit ihre Berichtigung erhalten,

erhalten, erscheinen die bergische Schmählungen. Hernach nahet sich der Berger zum Vernünftigeren, da er zugiebt, um ausländische Waaren anzuhalten, werde die Begnadigung nicht erfodert; die Gewohnheit seye hinreichend, wenn sie nur den Reichsgesäzen nicht zuwider. Kein Gesäz hat denen Kaufleuten den Handel mit den Ubiern von Erbauung der Stadt an, verboten; keines denen Handelsleuten von Orient; keines jenen von Occident. Damit die Macht zu handeln frei seye, ist's erfoderlich, der Gewohnheit zuzustimmen. Die Gewohnheit in Ubien, unter Fremden und Fremden zu handeln, finden wir nicht. Verläumdung ist's unserer Handlungsstätte Alleinhandel (*Monopolium*) anzudichten. Es stehet in freier Willkür der Kaufleuten, ihre Waaren nützlicherer Kaufpreisen wegen fortzuführen, wenn sie zu Kölln nicht verkauft noch zugesagt sind. Um unseren Spruch, dass unter Gästen nicht gehandelt werde, aufrecht zu halten, ist das Gesäz, die Waaren auf der Reise nicht auszulegen, nothwendig. Zu demselben gehöret ebenfalls das Gesäz, von zu wechselenden Schiffen und Fuhrwagen, und jenes von der Eidesbekräftigung wegen nicht verkauften noch zugesagten Waaren. Der Unterschied unter Stapel- und Messenwaaren ist nicht von der Geburt unserer Handlungsstätte, er ist aus den neueren Zeiten. Der Berger schränkt sehr ungeschickt den Stapel auf die Güter (Ventgüter)

güter) ein, durch unsere angeführte Urkunde selbst überzeugt zu seyn sich erklärend.

LXXIII. ABSCHNITT.

Zum XXXIX. und XL. §. Der Stapel der Ubiern ist von Jahrhunderten, und Jahrhunderten, vor dem Hanseebund entstanden, obschon der Namen dem Alterthum unbekannt gewesen; obschon er in keinem Diplom gefunden wird, bezeugt dennoch die Geschichte der Ubiern die Wahrheit. Der Berger verstümmelt den Satz, wegen zu vergewissernder Handlungsstätte, wegen zu behauptendem vollkommenen Stapel: er giebt ihn nicht treu genug, indem er die blose Ankunft der Kaufleute, das Lösen der Waarenlasten, die Herrschaft des Ufers, und Erlaubniss des Vorbeifahren als den Grund dazu aufstellt.

LXXIV. ABSCHNITT.

Zum XLI. §. Die Kolonien verlieren mit dem italiänischen Rechte nichts von dem Ihrigen, da sie noch mächtiger geworden. Die Stadt der Ubiern behält in diesem Vorzug die günstige Herrschaft des Rheins, des Ufers und Havens. Wenn sie die Herrschaft des Rheins, des Ufers, Havens, verloren hätte, denn würde die Handlungsstätte gefallen seyn. Derowegen, da im gegentheiligen Sinne sie jene Herrschaft behalten, bliebe sie im Genuss derselben. Augenblickliche Beihülfe des Stapels. Ge-

be man uns die Gsrhenanische Provinz, gebe man die Gewohnheit, worauf die Ubier stolz sind, und wir gäben die Handlungsstätte, wir gäben den vollkommenen Stapel. Wir würden die Handlungsstätte, so wir die Epochen der alten Franken, und Karolingern hindurch schon besaßen, aus dem eigenen bergischen System geben: dass die Reiche in dem Stande wie zuvor bleiben, wenn nicht durch den das Gegentheil anführenden, die Veränderung erwiesen werde.

LXXV. ABSCHNITT.

Zum XLII. §. Im X. Jahrhundert nimmt der römische Kaiser OTTO der Grosse die Ubier-Agrippiner Stadt Köln, als Tochter des römischen Reichs auf; sie erlangt die Höhe der Handlungsstätte, die Höhe des vollkommenen Stapels, mit dem hohen geringeren, und geringeren hohen Rechte bekleidet, aus Gewohnheit durch Jahrhunderte befestiget, fortgesetzt, von keinem Berger im geringsten nicht durch den Zeitlauf von XIII Jahrhunderten angefochten.

LXXVI. ABSCHNITT.

Zum XLIII. §. Fest auf unserem durch obige Säze erwiesenem, und aus einer rechtmässiger Gewohnheit hergenommenem System bestehend, wollen wir unsere dem Stapel dienende Urkunden auf einen Augenblick entlassen, und nur die listige bergische

gische Auslegungen bemerken. Listig ist die Einschränkung der Richardinischen Urkunde aus dem Jahr 1259 auf die Kriegsgebäude, offenbar untersagend die Erbauung deren der Stadt schädlichen Gebäuden. Dass diese Gebäude in der Bannmeile allein in Anbetracht des Handels schädlich sind, ist leicht zu ermessen.

LXXVII. ABSCHNITT.

Zum XLIV. §. Sicherheit denen Personen und Sachen auf dem Flusse angedeihen lassen, ist die Herrschaft des Havens ausüben; gar zu schwach und übel lautend ist dagegen der Einwurf des Berger: dass die Stadt leichtlich den Schuz hätte verheissen können, daher seye es nicht ausgemacht, dass die Stadt den Haven gehabt hätte.

LXXVIII. ABSCHNITT.

Zum XLV. §. Tückisch ist hier der Berger, die Bürger Köllns, Unterthanen des KONRADUS zu nennen; tückisch; die Urkunde als Begnadigung auszurufen. KONRADUS höret alte, weise, und glaubwürdige Männer über die alte nach Vorschrift der Rechten immer beizubehaltende Gewohnheit Zeugniß geben, und bezeuget diese Thatsache. Dass solche Wahrheitsurkunde eine Begnadigung seye, wird kein Rechtsgelehrter behaupten. XII Jahrhunderte, und was noch darüber ist vor dem zeugenden KONRAD, ware die Gewohnheit

heit schon da, denen Kaufleuten, die Auf- und Abfahrt über die bestimmte Gränzen zu untersagen, und die Waaren anzuhalten, zu was hätte die Konradische Begnadigung denn genüzet?

LXXIX. ABSCHNITT.

Zum XLVI. §. Der Berger, durch diese Umstände überzeugt, nimmt gezwungener Weise zu einem in unserem Falle eben wenig beweisenden Saz seine Zuflucht, nemlich: Die Gewohnheit seye der Handlungsfreiheit entgegen. Auswärtige Nationen, welches die Fürsten nicht widersprochen, sind aus Handlungs Ursachen nach der Ubier-Agrippiner Stadt geeilet, haben die Gesäze der Handlungsstätte angenommen, haben die uneingerichtet gewesene Freiheit zu handeln mit sich selbst eingerichtet, von dem Handel unter sich in Ubien mit gutem Rechte sich selbst ausgeschlossen. Zum Schluss des Artikels urtheilen wir gewiss, der Berger werde doch nicht dafür halten, dass der Kaiser zur Zeit der Ubiern der Herr unseres Rheins gewesen, und dass wir die Konradinische Urkunde, welche weiter nichts als ein Zeugniß des Stapels ist, als verfälscht verdienster Weise verworfen hätten.

XXC. ABSCHNITT.

Zum XLVII. §. Alle mit der Stadt handelnde Nationen sind ausländisch, auch die bergische ist, ausser dem Gebiete politisch betrach-

betrachtet, ausländisch. Dass der Graf von Berg ADOLPH das Bürgerrecht zu Kölln erhalten, daher wird nicht rechtlich gefolgert, dessen bergische Unterthanen seyen auch zu Bürgern der Stadt gemacht. Die Gewohnheit, so wie sie andere Nationen von Anbeginn der Stadt unserer Handlungsstätte unterwirft, nach derselben muss die bergische sich fügen.

XXCI. ABSCHNITT.

Zum XLVIII. §. Die angeführte willkürige Entscheidung (*Laudum*) des trierischen Erzbischofs OTTO ist uns im höchsten Grade verdächtig. OTTO ware einer aus den vier vereinigten Kurfürsten, welche unserem durch Gewohnheit unterstütztem Stapel entgegen stritten. Es ist nicht glaublich, dass unsere Stadt einem Gegner den zwistigen Punkt zu bestimmen übergeben hätte. Wenn wir der Entscheidung auf einen Augenblick ihr Daseyn und Richtigkeit zugestehen würden, so würden wir die Bestimmung nicht haben, dass es erlaubt seye, aufm Ufer (in der Bannmeile, auf dem Weege, den die Pferde beim Schiff heraufziehen zu betreten pflegen, *Lynpade* genannt) Weine zu kaufen, und zu verkaufen. Wir würden die Bestimmung nicht haben, dass die Weine und Waaren, bei dieser anscheinenden Entgegengung des Stapels in die Handlungsstätte aufzunehmen seyen, vielweniger könnten angenommen werden. Nach

vorbeigegangener Stadt Kölln, nach vorbeigegangenem Stapel kann anderwärts gefahren werden. Viel besser sind die Waaren vorbeizuführen, als zu kaufen, und zu denen den Stapel nicht erreichenden Oertern zu versenden.

XXCII. ABSCHNITT.

Zum XLIX. §. Die Ubier-Agrippiner Handlungsstätte, der vollkommene Stapel ist viele Jahrhunderten vor dem Hanseebund durch rechtmässige Gewohnheit eingeführt gewesen. Der köllnische Erzbischof KONRAD beweiset durch alte, weise, und glaubwürdige Männer (nicht durch bloße Begnadigung), dass die Kaufleute ihre in die Handlungsstätte eingeführte Waaren hätten anhalten lassen müssen. Gegen diese Zeugen kann die vorgeschützte oben abgefertigte willkürige Entscheidung des trierischen Erzbischofs OTTO kein Vorrecht haben, gar nichts über unsere Frage bestimmend.

XXCIII. ABSCHNITT.

Zum L. §. Aus der, denen Bergern vorgeblich ertheilter Zollfreiheit, wird nicht einmal von ferne die Abschaffung des Stapels rechtsbeständig gefolgert. Der Zoll und der Stapel sind zwei ganz verschiedene Rechte, keine, wenn man auch eine anscheinende sagen wollte, Verbindung zusammen habend. Von nicht verbundenen, zu nicht verbundenen Rechten ist
keine

keine rechtmässige Folge. Die Freiheit vom Zoll ist wunderbar eingerichtet, und die Abschaffung des Stapels sollte dahero vollendet seyn. Welche Geschicklichkeit zu folgeren? Welche Geschicklichkeit, da in dem Freiheitsbrief, welcher vom Stapel deutlich unterschieden ist, keine Meldung von dem Recht die Waaren anzuhalten, geschehen seye, wäre der willkürigen Ottonischen nicht einmal aufgeforderten Entscheidung anzuhängen.

XXCIV. ABSCHNITT.

Zum LI. §. Wir vertheidigen unsere Sache von der Handlungsstätte, vom vollkommenen Stapel, nicht aus den Begnadigungen. Keine des Erzbischofs KONRAD erkennen wir; unsere Vorfahren bekannten sich nie als seine Unterthanen. Alle nach Kölln handelnde Nationen, auch die bergische nach dem Konradinischen Zeugnis, sind gehalten ihre Waaren in der Handlungsstätte zu stellen. Die Gewohnheit hat das Stapelrecht von Erbauung der Stadt an eingeführt, keine kaiserliche Begnadigung ist dazu erforderlich.

XXCV. ABSCHNITT.

Zum LII. §. Lächerlich ist der Antrag des Berger um die Begnadigungen an die Stelle zu sezen, woraus wir nemlich nicht handeln.

XXCVI.

XXCVI. ABSCHNITT.

Zum LII. §. Wir schliessen klarer auf die Unschicklichkeit des bergischen Einwurfs: dass der Stapel in keinem alten Begnadigungsbrief bestätigt werde; dass er bei Bestehung der alten von Erbauung der Stadt an rechtmässig-eingeführter Gewohnheit, keiner Bestätigung bedorfe,

XXCVII. ABSCHNITT.

Zum LIV. §. Wir geben es einen Augenblick zu: es hätte Kaiser KARL der IV. seinen Brief widerrufen; er hätte den Stapel widerrufen. Dass er den von ihm verwilligten Stapel widerrufen habe, dadurch hat er nicht die Handlungsstätte der Ubier, welche von Erbauung der Stadt an erworben, widerrufen; nicht den Ubier-Agrippiner Stapel, der damals schon ins XIV. Jahrhundert ausgeübt worden, hat er wollen, noch können widerrufen.

XXXCVIII. ABSCHNITT.

Zum LV. §. Die Bannmeile ist aus alter Gewohnheit ein Recht die Waaren zur Handlungsstätte zu zwingen (*jus banniendi merces ad Emporium*) von Karl dem IV. zu den Uebertretungen erweitert. Es wird gesagt (wir geben es einen Augenblick zu): er habe die Bannmeile widerrufen, dass er die erweiterte widerrufen habe, wie die Worte des Briefs melden; so hat er nicht den Zwang der Waaren

Waaren, als nemlich durch alte Gewohnheit vor der Geburt KARLS, von Erbauung der Stadt an erworben, widerrufen; die von KARL hergekommene Rechten konnte er widerrufen, welche nicht durch die Gewohnheit von Anbeginn der Stadt befestiget waren.

XXCIX. ABSCHNITT.

Zum LVI. §. Ein Unternehmen des Berger um die Gränzen der Ubier-Agrippiner Bannmeile zu verfälschen. Das Dorf *Riel* ist die Gränze, welche der von Occident kommende Kaufmann nicht überschreiten darf. *Rodenkirchen* ist nicht die vom Oberzum Unterrhein führende Gränze. Die Bannmeile erstreckt sich zwei Meilen weit, auch über dem Rhein. Zum Zeugen haben wir die von den Bergern angerühmte Klausul aus der Karolinischen Urkunde: *Der Kaufmann soll nicht jenseits des Rheins gehen.* Mit bestehendem Stapel zwingt die Stadt die Herüberfahrende mit Recht auf ihr Ufer. Siehe man hier die Ubier-Agrippiner Macht, Kraft des Stapelrechts die Waaren anzuhalten.

XC. ABSCHNITT.

Zum LVII. §. Wir verwirren die Bannmeile nicht mit dem Verbote wegen Auführung der Stadt schädlichen Gebäuden. Die rechtmässig befestigte Gewohnheit ist unser System. Die Gründe sind beihülflich, so für die Bannmeile streiten: bei-

M

hülflich

hülflich ist das Zeugniß KONRADS aus den Aussagen alter, weiser, und glaubwürdiger Männern hergenommen; beihülflich der Vertrag der Grafen von Berg ADOLPH und HENRICH. Die Bannmeile ist die Beihülfe der Handlungsstätte. Wenn in der Bannmeile die den Handel betreffende Gebäude nicht erlaubt sind, so ist's klar, dass die Handlungsgeschäften zu der Handlungsstätte gehören.

XCI. ABSCHNITT.

Zum LVIII. §. Umsonst wird auf den Brief des trierischen Erzbischofs OTTO berufen, welcher weder von MOSER, weder von SCHMAUSS herausgegeben ist. Der Brief konnte das Verlangen der vereinigten Kurfürsten seyn, das niemals zur Wirkung gekommen.

XCII. ABSCHNITT.

Zum LIX. §. Der Berger bestrebt sich darauf mit allen Kräften, damit er uns auf kaiserliche Begnadigungen ziehe, die von uns nicht angerühmt worden, damit er uns in Umschweife der Widerrufungen einwebe. Wir haben zur Behauptung unserer Sache keine Begnadigung nothwendig, sicher mit der bewiesenen alleinigen Gewohnheit von Erstehung der Stadt her.

XCIII. ABSCHNITT.

Zum LX. §. Die Ubier-Agrippiner Handlungsstätte von Erbauung der Stadt an erworben,

worben, ist von KARL dem IV. nicht widerrufen gewesen, als aufs höchste in so weit sie auf die Uebertretungen erweitert worden. Das Recht, die Waaren anzuhalten, ist nicht eingezogen gewesen, daher die Wiedereinsetzung von Kaiser FRIDERICH dem III. nicht bedürftend.

CXIV. ABSCHNITT.

Zum LXI. §. Es ist wunderbar, wie der Berger, wenn er ein aufrichtiger Rechtsgelehrter seyn wilt, die von Anbeginn der Stadt bestehende Handlungsstätte, durch die goldene Bull, welche XII Jahrhunderten und noch darüber jünger ist, abgeschafft anzuführen sich unterstehe. Wenn dieser Satz bestehen soll, werden wir alle jene Rechten der Staaten, welche älter als die goldene Bull sind, vernichten.

XCIV. ABSCHNITT.

Zum LXII. §. Wir streiten für unseren Stapel nicht mit kaiserlichen Begnadigungen; wir verfechten dieselbige nicht aus dem Begnadigungsbrief Kaisers MAXIMILIAN des I. aus dem Jahr 1505, obschon unsere *Justitia mandatorum cum et sine clausula atque sententiarum* die Ungültigkeit der angeführten Widerrufung vertheidiget. Wir vertheidigen unsere Handlungsstätte, unseren vollkommenen Stapel, aus der Gewohnheit mit der Stadt aufgestanden, durch den Erzbischof KONRAD, durch KARL den IV. selbst erprobet, durch die

die Bannmeile, welche nur höchstens in so weit sie auf die Uebertretungen erweitert, widerrufen wurde.

CXVI. ABSCHNITT.

Zum LXIII. §. Der Berger ist nicht getreu in Zergliederung der Beweisthümen; auf alles, was uns entgegen zu seyn scheint, berufet er sich; alles, was vortheilhaft ist, übergeheth er mit Stillschweigen, oder suchet es doch als dunkel und zweifelhaft darzustellen. Er schränkt unseren Stapel in Ansehung des Gesuchs der Vorfahren: *Begehren uns bei unserem alten Gebrauch der Ventgüter . . . zu handhaben*, auf diese Waaren ein; die Klausul: *zu geschweigen, so wir keine andere hetten*, verwirft er als dunkel. Die Handlungsstätte von Anbeginn der Stadt ist also beschaffen, dass sie alle Waaren als stapelmässige in sich begreift, wenn nicht die Ausnahme erwiesen werde. Der in den neueren Jahrhunderten gefolgte Widerspruch der vereinbarten Kurfürsten ist gar zu spat gegen ein mit rechtmässiger Gewohnheit XII Jahrhundert und mehrere Jahre hergebrachtes Stapelrecht angebracht.

CXVII. ABSCHNITT.

Zum LXIV. §. Der Brief des Kaisers FERDINAND des II. ist uns keineswegs nothwendig; er ist der Gewohnheit von Anbeginn der Stadt ganz gleichförmig.

XCVIII.

XCVIII. ABSCHNITT.

Zum LXV. §. Nach weggelassenem Brief des Kaisers FERDINAND des II. berufen wir uns auf die mit Anbeginn der Stadt eingeführte und bis heran fortgesetzte Gewohnheit.

XCIX. ABSCHNITT.

Zum LXVI. §. Weder die kaiserliche Wahlkapitulationen, weder der Brief des Kaisers FERDINAND des II. schmälern unsere Handlungsstätte, unseren vollkommenen von Anbeginn der Stadt befestigten Stapel. Die Wahlkapitulationen sind viele Jahrhunderten neuer; sie verbinden nur in künftigen Fällen. Unsere Handlungsstätte ist nicht von Kaiser FERDINAND dem II. hergekommen, sie ware der kaiserlichen Widerrufung nicht unterworfen.

C. ABSCHNITT.

Zum LXVII. §. Wir haben bewiesen, dass die Gewohnheit der Handlungsstätte mit dem Ursprung der Stadt ihr Entstehen gehabt; dass sie keiner Begnadigung bedürftig, bis zur Regierung Kaisers Karl des IV. wenigstens fortgedauert, ist sie mit keiner unbefugter Anmassung jemals behaftet gewesen.

CI. ABSCHNITT.

Zum LXVIII. §. Die Handlungsstätte ware zur Zeit der Ubier für die Stadt wenigstens XII Jahrhunderten hindurch

N

bis

bis zur Regierung Karl des IV. mit angedauerter von keinem Fürsten widersprochener Gewohnheit erworben, von den mit uns handelnden Nationen eingewilligt, die unsere Gesetze annahmen und ehreten. Es berechne also der Berger seine Einreden, welche niemals die im XV. Jahrhundert des XL. Jahrs schon rechtmässig eingeführte Gewohnheit einer Handlungsstätte überwältigen können.

CII. ABSCHNITT.

Zum LXIX. §. Trüglich list in diesem der Berger, da er behaupten will, die Stadt habe im Jahr MDCXL den Stapel noch nicht gehabt. Wir geben auf einen Augenblick die begehrte Einwilligung der Kurfürsten zu; wir geben zu, dass sie abgeschlagen worden. Das Gesuche ware, da der Stapel durch die Gewohnheit erworben, überflüssig, durch XII Jahrhunderten wenigstens ausgeübet, bedorfte er keiner kurfürstlichen Einwilligung, welche neuer ware. Eine abgeschlagene Einwilligung ware die Entscheidung der Frage nicht.

CIII. ABSCHNITT.

Zum LXX. §. Die Einreden aus dem Jahr MDCXCIX sind zu unwichtig, als dass sie den Stapel, von 'Anbeginn der Stadt durch Jahrhundert und Jahrhunderte ausgeübt, überwiegen könnten.

CIV.

CIV. ABSCHNITT.

Zum LXXI. §. Wir haben den Vertrag aus dem Jahr MDCCV von Abschnitt zu Abschnitt, von Punkt zu Punkt herausgegeben. Dahero ist es Wunder, mit welchem Zutrauen der Berger denselben als verstümmelt angeben dorfe. Vielleicht wird er sagen: aus Zutrauen der zugegebenen Noten. Die Noten sind also geordnet, dass sie in dem Instrument keinen Plaz verdienen konnten. Es ist eine bergische Voraussetzung, es hätte unserer Sache kein Anstrich gegeben werden können, als mit einer solcher wenig freigebiger, aber auch weniger aufrichtiger Art. Diese Voraussetzung hat mit der Abschaffung des Vertrags keine Verbindung, weder macht sie eine Folge. Wenn aus diesen bergischen Erinnerungen der Vergleich veralten würde, so würde der Berger sich einer Ruckforderung unrecht abgeführter 2000 Rthln unterwerfen, und die Sache zu älteren, den Vergleich übersteigenden Jahren zuruckführen

CV. ABSCHNITT.

Zum LXXII. §. Der Vergleich berührt die durch denselben bestimmte Waaren, läst sich mit anderen bergischen Artikulen nicht erweitern. Die gerichtliche Anhangung der Sache züchtiget die Versuche gegen die Handlungsstätte, gegen den Stapel.

CVI.

CVI. ABSCHNITT.

Zum LXXIII. §. Es ist keine Sprache eines Rechtslehrers, weder Rechtsbewanderten, die kaiserliche Mandaten ohne Klausul, so durch völlige Unterwerfungen bestärkt, und die geschärfte Mandaten ohne Klausul mit angehängter doppelter Strafe, und Erklärung in die Strafe, die den vorigen mit zugegebener Exekutions Bedrohung eingerückt ist, in einzelne Abladungen aufzulösen.

CVII. ABSCHNITT.

Zum LXXIV. §. Der Berger fechtet unsere Stapelgesetze an. Wir widerholen zu deren Vertheidigung unser System. Ubien (*Ubiopolis*) die Stadt der Ubiern hat vor Kristi Geburt durch rechtmässige Gewohnheit die vollkommene Handlungsstätte, den vollkommenen Stapel erhalten, die Befugniß aus der Natur der Handlung herfließend, die geländete Waaren anzuhalten, um sie auszulegen, den Bürgern zu verkaufen. Demjenigen unsere Handlungsstätte zu weniger als vollkommener, zur bloßen Niederlage der Waaren Einschränkenden, liegt die Probe auf. Die von unserer Handlungsstätte anzuhaltende Waaren sind alle hierhin zugeführte ohne einigen Unterschied, wenn nicht das Gegenheil rechtlich erprobet ist. Die Handlungsstätte der Ubiern kannte den Unterschied nicht zwischen Messen - und Stapelwaaren,

pelwaaren, so in der Folge der Zeit von den Auslegern erdacht worden, sie kannte die Waaren nicht unter dem Namen: *Ventgüter*. Die Handlungsstätte ist erstanden von Anbeginn der Stadt, alle Befugniß der Handlungsstätte, die Befugniß, Gesäze der Handlungsstätte zu verfassen, zu erlassen, und in Ausübung zu bringen. Die Fremden von dem Handel unter sich in der Handlungsstätte, in dem Haven, in der Bannmeile, zuruck zu weisen, damit den Bürgern der Nutzen und Vorteil nicht benommen werde. Zur Folge ist das pragmatische Gesäz erschienen, dass Gast mit Gast nicht handle.

CVIII. ABSCHNITT.

Zum LXXV. §. Wir verwunderen uns nicht über den Berger, dass er die Gerechtigkeit des Stapel Gebots, um die Waaren den Bürgern zu verkaufen, anerkennt. Wir verwunderen uns über seine Verneinung, dass die Bürger als Faktoren rechtmässig angestellt werden. Gerecht ist das Hauptgesäz, dass Gast mit Gast nicht handle. Gerecht sind die zur Aufrechthaltung des Gesäzes bestehende Gebote, wozu die Faktorien nötig sind.

CIX. ABSCHNITT.

Zum LXXVI. §. Die Ladung und Ausladung der Waaren ist durch die älteste Gewohnheit der Bannmeile eingeführt gewesen; nicht erst durch den Ferdinandinischen Brief. O CX.

CX. ABSCHNITT.

Zu demselben §. Es ist nicht aus gutem Glauben gesagt, dass der Stapel zu den alleinigen Gütern unter dem Namen *Ventgüter* eingeschränkt werde. Von Zeit der eingeführten Gewohnheit, unbekannt in diesem Unterschied, ist sich auf die Rechten der Stadt, welche älter sind als die Begnadigung, bezogen: *wann wir auch kein ander Gerechtigkeit hetten*. Sicher, wenn der Kaufmann so unbedachtsam gewesen ist, und seine Waaren in die Bannmeile eingeführt hat, so wird er, als sich der Handlungstätte unterworfen zu haben, betrachtet.

CXI. ABSCHNITT.

Zum LXXVII. §. Der Vertrag mit dem Erzbischof HERMANN ist nicht ausschliesslich auf andere Waaren als die bemerkte, zu verstehen. Zur Zeit des HERMANN ware die einzige Frage von Waaren *Ventgüter* benannt. Andere in die Bannmeile eingeführte Waaren wurden durch das Stapelrecht beherrscht.

CXII. ABSCHNITT.

Zum LXXVIII. §. Der Eidschwur wird zur Aufrechthaltung der Regel gerechtfertiget, dass Gast mit Gast nicht handle. Nach weggelassenem Eid würde den Fremden die Befugniss eröffnet, das Gesäß zu schmälern, als wohin der Berger einzig durch sein Wortspiel abzuzielen scheint.

CXIII.

CXIII. ABSCHNITT.

Zum LXXIX. §. haben wir oben geantwortet.

Zum LXXX. §. Dass das Leder in die Handlungsstätte einzubringen seye, dies ist ein behüflicher Beweis des Stapels. Wenn man die Nothwendigkeit einer in die Handlungsstätte zu bringender Waare zugestanden hat, so hat man den Stapel zugelassen.

CXIV. ABSCHNITT.

Zum LXXXI. §. Wir sehen nicht, dass der Stapel auf den Olivenöl, auf den Brandwein, nicht auf den Essig, weder auf die ans Land gekommenen Waaren im siebenten Artickel ausgedehnt werde *). Gleichwie in der ursprünglichen Erwerbung alle Waaren begriffen waren, eben so sind die jezt bestimmten im siebenten Artickel enthalten.

CXV. ABSCHNITT.

Zum LXXXII. §. Die Veränderung der Schiffen an unserem Ufer muss aus unserem Grundgesäze, dass Gast mit Gast nicht handle, befolgt werden.

CXVI. ABSCHNITT.

Zum LXXXIII. §. Die zu Deuz und Mühlheim niedergelegte Weine, als in die
Bannmeile

*) Siebenter Artickel der Stapelordnung vom 17ten Juli 1662.

Bannmeile eingeführt, gehören zur Handlungsstätte. Es liegt uns allerdings daran, dass fremde Geschäften durch unsere Bürger betrieben werden. Die Freiheit von dieser denen Bergischen obliegender Schuldigkeit kann ohne Verletzung des Stapels nicht gestattet werden.

CXVII. ABSCHNITT.

Zum LXXXIV. §. Dass die Stadt die Sicherheitsleistung ertheilt, beweist die Herrschaft des Havens.

Zum LXXXV. §. Nachdem hier der Handel unter Fremden eingeschränkt ist, dadurch wird ihnen die Freiheit unter sich zu handeln gänzlich verhindert.

CXVIII. ABSCHNITT.

Zum LXXXVI. §. Durch die Abweisung der Fremden von den uneingerichteten Handlungsgeschäften mit den Bürgern, ist selbst der Handel unter den Fremden abgethan.

CXIX. ABSCHNITT.

Zum LXXXVII. §. Der verbotenen Ausladung auf der Reise gebühret die Bewahrung des Gesäzes, von untersagtem Handel unter Gästen. Die bergische Freiheit ist durch das Stapelgesäz beschränkt; die bergische Beschränkung des Stapels auf die Waaren, *Ventgüter* benannt, abgefertigt.

CXX.

CXX. ABSCHNITT.

Zum LXXXVIII. §. Das Uebrige haben wir bis zur Erstummung des Berger widerlegt.

CXXI. ABSCHNITT.

Zum LXXXIX. §. Wir endigen unsere Geschichtsrede durch den Schluss, Die Stadt der Ubiern ist von Anbeginn der Stadt eine vollkommene Handlungsstätte, vollkommener Stapel, mit der Befugniss durch die Gewohnheit bestärkt, die Waaren anzuhalten, welche in die Bannmeile eingeführt sind, und dieselben in die Stadt zu zwingen, damit sie zum Verkauf ausgelegt werden, wogegen sich keine auswärtige mit den Ubiern handelnde Nation widersetzet, kein Fürst sie abberufen hat. Aus dem Berger seinem Munde selbst ist hier die Begnadigung als überflüssig erklärt, die Wahrheit durch die Gewohnheit allein bewiesen. Der also bemerkter Gebrauch der Handlungsstätte, der Gebrauch des Stapels ist wenigstens XII Jahrhunderten hindurch von Anbeginn der Stadt in Uebung gewesen, niemals widersprochen. Aus diesem leuchtet offenbar hervor: dass unser Stapel durch die Gewohnheit mit dem Recht die Waaren anzuhalten bekleidet seye; wahr ist's, dass man zu Köln die Güte der Waaren *Ventgüter* genannt untersuche. Welche Folge daher, das Recht der Waaren Anhaltung, auszuschliessen? Köln hält die zugeführte

P

Waa-

Waaren an, um sie zum Verkauf auszuliegen, um die guten zu versenden. Wir können von dem Berger die Unbilligkeit nicht argwohnen, dass er alle köllnische Untersuchung abgeschafft wissen, und die Nationen im Oberlande mit schlechten Waaren beschweren wolle *). Die Schifffahrt auf dem Rhein ist frei, jedoch so, dass die gerechte rechtmässig-eingeführte Rechten und Gewohnheiten unverrückt bleiben. Dieses ist es nicht, was Kölln jemals gesucht hat, dass die anderswohin bestimmte Waaren hierhin geführt werden. Der Achener ihr Recht ist: dass die in die Bannmeile eingebrachte Waaren den Gesäzen der Handlungsstätte unterworfen werden, aus welchem keine Handlungs Beschwerde hervorscheinet. Dem eine bessere Gelegenheit suchenden Kaufmann, welcher den Gesäzen der Handlungsstätte nachkömmt, gilt es gleich, ob er die Waaren wiederum abführe.

Die Vollendung der Dissertation seye also die Bestimmung des Alleinhandels (*Monopolii*). Der Alleinhandel ist eine gewinnsüchtige Handlung, der Freiheit einem oder mehreren Kaufmanns Gewerbe entgegen,

*) Die in ersterer Dissertation angeführte Verordnungen zeigen zur Gnüge, wie heilsam die Untersuchung der *Ventgüter* für alle Handelsleute, die mit uns handeln, seye; da dieselbe nur die guten Waaren erhalten, und die schlechte konfiscirt, oder gar in den Rhein geworfen werden, welches durch die hergebrachte Gewohnheit, und auf Anstehen benachbarter Landes-Regierungen veranstaltet, annebst auf die mit den holländischen Städten getroffene Konkordaten gegründet ist.

gegen, mit dem Schaden des gemeinen Weesens und anderer ihrem Nachtheil verknüpft. *AHASVERUS FRITSCHIUS dissertatio de Monopoliis Cap. 2. N. 13.* Daher liegt dem Berger zu beweisen auf, dass die Agrippiner Handlung den Privat-Nutzen zum Untergang des Volks und Schaden des gemeinen Weesens zur Folge habe. Bei diesen nicht anscheinenden Umständen, nachdem die Stadt Köln aus dem Hanseebund eine Zeitlang ausgeschlossen gewesen, ist sie neuerdings durch Vermittlung Kaisers FRIDERICH des III., und auf Anstehen des kölnischen Erzbischofs, als von dem Fehler des Alleinhandels frei, wiederum dahin aufgenommen worden. *AHASVERUS FRITSCHIUS dissert. de Monopoliis Cap. 14. N. 18. *)* Durch

*) Das *Fœdus Hanseaticum* der Hanseebund ist wegen seines Ursprunges in denen ganz eisgraunen Zeiten zu suchen..

Hansa heisset ein Bund und bedeutet im Gothischen so viel als eine Gesellschaft, daher dann die Teutschen ihre grosse Handels-Gesellschaft darnach genennet haben.

Die Hanseestädte haben sich in drei Kreisen eingetheilt, in welchen Lübeck, Kölln und Danzig als Hauptstädte, jede in ihrem Bezirke von Alters her das Haupt vorstellen. Dieselbe haben sich auch in vier Quartiere vertheilet, da dann zu denen drei obigen Hauptstädten, die Stadt Braunschweig als das vierte Haupt genennet wird.

Der Friedensschluss, welcher zwischen WOLDEMARE König in Dänemark, an einem, dann denen gesammten Hanseestädten, anderen Theils, im Jahr 1370 zu Stralsund zu Stande kam, stellet Kölln unter die Zahl der Mitbetheiligten. Diesem folgen auch noch verschiedene mit Frankreich, Spanien, und England abgeschlossene Verträge.

LÜNIG Reichs Archiv Part. spec. cont. IV Hanseestädte II. Theil.

Durch den Hanseebund bildete sich die grosse Handels-Gesellschaft. Durch den Handel begann nicht allein die Besorgung des Nöthigen, sondern auch hauptsächlich des Bequemen. Nicht jedes Land bringt seine Nothdurft hervor, der Handel ersetzt sie. Der Bürger erwirbt dadurch Kräften um sein Gewerbe in Flor zu bringen, und das Glück des Bürgers wirkt auf den Staat. Jede einsichtsvolle Regierung, das Wohl des Bürgers bezweckend, wird also das Ziel, die Behauptung des von Anbeginn der Stadt erworbenen Stapelrechts und Handlungsstätte, nicht verfehlen, vielmehr dieselbe in grössere Aufnahme zu bringen sich angelegen seyn lassen. Dass eine Stapelgerechtigkeit zur Beförderung des Handlungswesen, und nicht zu dessen Nachtheil eingeführet seye, dieses hat die brandenburgische Komitial-Gesandtschaft angenommen und behauptet. Dass die durch unerdenklichen Besitzstand erwiesene Stapelgerechtigkeit aus dem Grunde der natürlichen Kommerzien- und Schiffarths Freiheit sich nicht anfechten lasse, weder aus diesem Grunde ein gleichfalls rechtlich vermutheter Besitzstand der freien Vorbeifarth zu beweisen stehe, macht sich der Schluss von selbst. *CRA-MER Nebenstunden VIII. Theil. II. Abhandlung. §. §. 5. und 7.*

E N D E.

Nebst dieser Dissertation, welche für 24
Stüber bei Verlegern dieses und Buch-
binder WINAND gegeben wird, hat
derselbige Verfasser auch noch folgen-
de Werkgen herausgegeben :

Die angeführte Dissertation *HAMM de
Stapula Ubio-Agrippinensi* in 8vo ist je-
derzeit bei besagtem Bürger WINAND
zu Kölln auf Andreas Kloster wohnhaft,
zu haben gewesen, und noch zu haben
für 30 Stüber; wie auch:

HAMM Moneta Ubio-Agrippinensis. Stadt-
köllnische Münzen von Anbeginn der
Stadt, beschrieben und von den erzbis-
chof-köllnischen Münzen abgesondert,
nebst 78 Abdrücken in Kupfer gestochen.
8vo. 40 Stbr.

-- *Respublica Ubio-Agrippinensis*. Von den
ältesten Zeiten, durch eine Menge Ur-
kunden bewiesen, dass die Stadt Kölln
dem Erzbischof nie unterwürfig gewesen.
8vo. 20 Stbr.

-- *Burggraviatus Ubio-Agrippinensis*. Han-
delt von den alten Burggrafen in Teutsch-
land überhaupt, und besonders wird ihr
Verhältniss in Ansehung der Gericht-
barkeit in der Stadt Kölln, durch Hülfe
der Urkunden richtig bestimmt. 8vo
24 Stbr.

-- *Scabinatus Ubio-Agrippinensis*. Be-
schreibt die Gränzen der vormaligen
Gerichtbarkeit des Schöpfenstuhls mit
seinem *Vice Comite*. 8vo. 25 Stbr.

(*)

HAMM

HAMM *Concordia Ubio-Agrippinens.* ex anno MCCCCXLVIII. Hat den Vergleich zwischen dem Erzbischof und der Stadt vom J. 1448 zum Gegenstand, 8vo. 26 Stbr.

-- *Synchronographia Scriptorum Ubio-Agrippinensium.* Schreibt von den zur kölnischen Geschichte beigetragen habenden Schriftstellern, bestimmt deren Zeitalter, und daher entstehende Glaubwürdigkeit nach den besten Chronologen: *BARONIUS, PAGI, PÆTAVIUS* etc. 8vo. 20 Stbr.

-- *Servitus juris publici.* Darin wird bewiesen: dass der Erzbischof in der Stadt die *Servitutum juris publici* nicht in Besitz gehabt. 8vo. 8 Stbr.

-- *Advocatia Ubio-Agrippin.* Hierin wird die vormalige Gerichtbarkeit der alten Vögten, in, und ausser der Stadt, durch Beihülfe der Urkunden festgesetzt. 8vo. 30 Stbr.

-- *CONRADUS ab HOCHSTEDEN,* Erzbischof von Köln. Die viele Verfolgungen von demselben gegen die Stadt werden in einer Geschichte dargestellt. 8vo. 18 Stbr.

-- *ENGELBERTUS, Comes à Falckenburg,* Erzbischof von Köln. Diese Geschichte zeichnet jene des *CONRADI* noch mehr aus, und dieses Werkgen ist durch die Sammlung der ältesten Urkunden, so, wie die obigen, schätzbar. 8vo. 30 Stbr.





549